

Frau Böhmer berichtet über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes Stufe 2. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Lediglich der Landesbetrieb Straßenbau NRW gab eine inhaltliche Stellungnahme ab, die keine abwägungsrelevanten Aspekte enthielt.

Nach § 47 d Abs. 5 BImSchG ist der Lärmaktionsplan bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt seiner Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.